



Amtsgericht Spandau

Beschluss

Geschäftsnummer: 50 XVII T 8890/11

Datum: 29.03.2011 v

In dem Betreuungsverfahren für

geboren am

Betroffener,

hat das Amtsgericht Spandau - Betreuungsgericht - am 29.03.2011 durch die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

Das Betreuungsverfahren wird **eingestellt**.

Gründe:

Die Bestellung einer Betreuungsperson ist nicht erforderlich, weil der Betroffene die Einrichtung einer Betreuung kategorisch ablehnt und die Anordnung von Zwangsmaßnahmen unverhältnismäßig wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, § 58 FamFG.

Die Beschwerde ist binnen **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
- durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle

bei dem Amtsgericht Spandau, 13597 Berlin, Altstädter Ring 7, einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift ist von dem/der Beschwerdeführer/in oder seinem/ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt, § 75 FamFG i.V.m. § 133 GVG.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde, der durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen ist, §§ 10 Abs. 4, 75 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 566 Abs. 2 ZPO, und die Einwilligungserklärung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte